

Titel der Drucksache:

**Information über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf der Krämerbrücke in Bezug auf die DS 2750/16 und 2759/16**

Drucksache

**1341/17**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	10.08.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	22.08.2017	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

### Sachverhalt

Nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) dürfen Verkaufsstellen von Montag 00:00 Uhr bis Sonnabend 20:00 Uhr geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen, an Sonnabenden nach 20:00 Uhr und am 24.12. und 31.12. ab 14:00 Uhr, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, sind Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen zu halten.

Mit § 8 ThürLadÖffG wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten die Regelungskompetenz übertragen, zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr zum Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, festzulegen. Reisebedarf sind nach § 2 (3) ThürLadÖffG Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten. Dieses zulässige Sortiment ist im Thüringer Ladenöffnungsgesetz (§§ 8 und 2 Abs. 3) abschließend bestimmt.

Von dieser Regelungskompetenz hat die Stadt Erfurt vollumfänglich Gebrauch gemacht.

Nach der Verordnung über Bestimmungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für die Landeshauptstadt Erfurt vom 19. April 2007 dürfen Verkaufsstellen innerhalb des gesamten Gebietes der Stadt Erfurt an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11:00 und 20:00

Uhr für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Erfurt kennzeichnend sind, geöffnet sein.

Von einer Öffnung ausgenommen sind nach § 8 (3) ThürLadÖffG der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Sonntag dürfen Verkaufsstellen nach § 8 (3) ThürLadÖffG nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

Nach § 3 der städtischen Verordnung sind die Öffnungszeiten vor der Öffnung der Verkaufsstelle der Stadtverwaltung, Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten anzuzeigen. Ein Erlaubnisvorbehalt für die Öffnung ist nicht gegeben.

Die Krämerbrücke, als Ensemble und bekanntes Wahrzeichen der Stadt Erfurt, ist privilegierter Bereich für eine mögliche Sonntagsöffnung. Das ThürLadÖffG stellt jedoch nicht auf den Ort des Verkaufs selbst ab, sondern vornehmlich auf das Sortiment. Die unbestimmten Begriffe im festgelegten Sortiment sind dabei innerhalb der Kommentarliteratur zum Ladenschlussgesetz des Bundes und durch Rechtsprechung bestimmt. So sind z. B. ortstypische Waren i. S. d. ThürLadÖffG Gegenstände, die in dem betreffenden Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen werden. Durch Touristen sollten die Produkte als charakteristisch für den Thüringer Raum empfunden werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Hinblick auf den Tourismus der Landeshauptstadt Erfurt eine besondere Bedeutung zukommt. Ein Besuch des Landes Thüringen ist in aller Regel mit einem Aufenthalt in bzw. einer Besichtigung der Stadt Erfurt verbunden. Damit wird die Erwartung verbunden, hier die typischen Produkte der unmittelbaren oder mittelbaren Region käuflich zu erwerben. Es entspricht auch dem Zweck der o.g. Verordnung, den Bedürfnissen des Tourismus in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Demgegenüber zählen vielfältige alkoholische Getränke- und Käsesorten nicht zu den ortstypischen Produkten. Auch die bloße Herstellung eines Produktes auf der Krämerbrücke macht es nicht automatisch zum ortstypischen Produkt. Es ist zwar vorstellbar, dass im Ausnahmefall auch bestimmte Textilien für einen Ort ortstypisch sein könnten (z. B. ausgewählte Wintersportartikel in Oberhof), ein Zusammenhang zwischen Textilien, Taschen sowie Uhren und der Stadt Erfurt im Sinne „sind kennzeichnend für die Stadt“ ist wohl offensichtlich nicht gegeben.

Analog verhält es sich mit den Reiseandenken. Zu den Reiseandenken zählen Waren, an denen Reisende, Urlauber bzw. Touristen ein besonderes Interesse haben und ein Bedarf besteht, diese auch oder gerade an Sonn- und Feiertagen zu erwerben. Oberbekleidungsgegenstände, Kleider, Wolldecken, Taschen oder andere Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfs gehören nicht dazu. Auf eine individuelle Bedarfssituation stellt der Gesetzgeber nicht ab, also auch nicht darauf, dass ein Reisender im Ausnahmefall einmal ein Ersatzhemd erwerben möchte, weil eventuell sein Koffer nicht angekommen ist. Reiseandenken können z. B. sein: Postkarten oder auch Stadtführer sowie Artikel mit direktem Bezug zum besuchten Ort, die als Souvenirs erworben werden können.

Eine konkrete Definition zur "Reiselektüre" gibt es ebenso wenig. In die Prüfung sind die Zielgruppe und der Umfang des Angebotes mit einzubeziehen. Auch die Art und der Umfang haben auf die Zulässigkeit unmittelbare Auswirkung. Bücher für Erfurt und Umgebung bzw. anlassbezogene Bücher (z.B. zum Lutherjahr o.ä.) sind genauso zulässig, wie Malbücher und Kinderbücher sowie für Touristen regionstypische Bücher.

Lässt demgegenüber bereits die Größe der Buchhandlung die Annahme zu, dass das Sortiment analog dem eines großen Buchladens vollumfassend (Romane, Sachbücher, Hörbücher usw.) ist, wird von einem unzulässigen Sortiment auszugehen sein. Man muss dann davon ausgehen, dass Besucher auch mit anderweitigen, unzulässigen Interessensbekundungen die Einrichtung besuchen.

Zum Teil überschneiden sich die genannten Warengruppen: eine Postkarte könnte ggf. jeder Warengruppe zugeordnet werden. Taschen, Uhren und Textilien dagegen zählen nicht zu dem beschriebenen Warenkorb.

Nicht relevant ist, welche Waren überwiegend/ zu einem bestimmten Prozentsatz das Angebot des Ladens ausmachen. An Sonn- und Feiertagen dürfen ausschließlich die in § 2 (3) ThürLadÖffG aufgeführten Waren angeboten und verkauft werden. D. h. wenn Teile des Sortiments nicht unter die Begrifflichkeiten Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, fallen, dürfen diese Artikel an Sonn- und Feiertagen nicht nur nicht verkauft, sondern vielmehr auch nicht angeboten werden. Kann dies beispielsweise über eine räumliche Trennung, realisiert werden, ist eine Sonntagsöffnung rechtlich möglich. Übertragen auf die Krämerbrücke sowie alle anderen Läden im Erfurter Stadtgebiet an Sonn- und Feiertagen bedeutet das: werden alle nicht im § 2 (3) ThürLadÖffG aufgezählte Waren durch z. B. durch Wegräumen, Abdecken,... nicht angeboten, ist eine Sonntagsöffnung mit Angebot und Verkauf von Waren i. S. d. § 2 (3) ThürLadÖffG zulässig.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Sortimentsbeschränkung führt letztendlich dazu, dass – auch auf der Krämerbrücke - abhängig vom konkreten Sortiment der eine Krämerladen geschlossen bleiben muss und ein anderer wiederum geöffnet sein darf. Mit der Sortimentsbeschränkung i. S. d. ThürLadÖffG ist regelmäßig eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob das geführte Sortiment zulässig nach dem Gesetz ist.

Diesen nicht hinnehmbaren Widerspruch aufzeigend, wurde die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Frau Heike Werner, angeschrieben und gebeten eine Lösung aufzuzeigen, wonach das einmalige Baudenkmal Krämerbrücke in seiner Gesamtheit erlebt werden kann, wozu natürlich auch die Öffnung aller Krämerläden unabhängig des geführten Sortiments zählt.

In ihrer Beantwortung führt die Frau Ministerin aus, dass die Ausnahmeregelung des § 8 ThürLadÖffG weitgehend aus dem § 10 Bundesladenschlussgesetz übernommen wurde und daher auf die diesbezüglichen Kommentare und Urteile zurückzugreifen ist. Der Zweck der Freigabe des Verkaufs der ortstypischen Waren an Sonntagen gegenüber anderen Gewerbetreibenden, die die Sonntagsschließung zu beachten haben, läge darin, den typischen Bedarf der Touristen und Besucher zu decken. Im Hinblick auf die einen Ort kennzeichnenden Waren können somit lediglich solche von der Regelung profitieren, die der Besucher mit dem Ort selbst eindeutig in Beziehung zu setzen vermag.

Insofern kann von einer Einzelfallentscheidung nicht abgewichen werden.

Die weitere Anregung der Frau Ministerin, eine entsprechende Verordnung nach § 8 ThürLadÖffG zu erlassen, ist bereits mit der Verordnung über Bestimmungen zum Offenhalten von

Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für die Landeshauptstadt Erfurt vom 19. April 2007 im Jahr 2007 erfolgt.

Die weiteren Hinweise aus dem Schreiben, die Sonntagsöffnung anhand der Ladengröße oder an der verkaufenden Person (ausschließlich durch den Inhaber) festzumachen, wurden eingehend geprüft. Da diese Ansätze weder aus dem Bundesladenschlussgesetz, noch aus dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz abgeleitet werden können, haben sie sich als nicht rechtssicher und zudem als Konfliktpotential gegenüber anderen Erfurter Händlern erwiesen.

Dem Schreiben ist insofern leider keine Handhabe zu entnehmen, wonach ein größerer Handlungsrahmen eingeräumt wird und das Sortiment der Krämerläden per se als zulässig zu bewerten sei. Dazu bedarf es einer Novellierung des ThürLadÖffG durch den Landesgesetzgeber.

---

**Anlagenverzeichnis**

01 Schreiben des Oberbürgermeisters (OB) an Ministerin Werner

02 Schreiben von Ministerin Werner

---

10.07.2017 gez. P. Neuhäuser

Datum, Unterschrift

---